

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 19/18417–**

### **Arbeitsweise und Schwerpunkte des Gemeinsamen Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrums (GETZ)**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Das Gemeinsame Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum (GETZ) gehört zu einer Reihe von Plattformen, auf denen sich Sicherheitsbehörden aus Bund und Ländern mit geheimdienstlicher und polizeilicher Befugnis austauschen. Das GETZ ist hierbei der „Bekämpfung des Rechts-, Links- und Ausländerextremismus/-terrorismus sowie der Spionageabwehr einschließlich proliferationsrelevanter Aspekte“ gewidmet ([www.verfassungsschutz.de](http://www.verfassungsschutz.de)).

Aus Sicht der Fragestellerinnen und Fragesteller ist vor allem die institutionalisierte Zusammenarbeit von Polizeibehörden und Geheimdiensten hochproblematisch, weil sie die verfassungsrechtlich gebotene Trennung dieser Behörden unterminiert. Eine eigene Rechtsgrundlage für derlei Gemeinsame Zentren gibt es nicht, und damit nach Ansicht der Fragestellerinnen und Fragesteller auch keine normierten Kontrollmöglichkeiten für Öffentlichkeit und Parlamente.

Zur praktischen Arbeit dieser Behörden gibt es nach Auffassung der Fragestellerinnen und Fragesteller kaum Informationen. Es gibt keinen regelmäßigen Tätigkeitsbericht. Somit gibt es auch keine belastbaren Hinweise auf die Effizienz dieser Zentren. In Bezug auf das GETZ ist aus Sicht der Fragestellerinnen und Fragesteller zu konstatieren, dass es die rechtsextremen Terroranschläge der letzten Monate offensichtlich nicht verhindert hat.

Ohnehin halten sie es für problematisch, in einem einzigen Zentrum gleichermaßen praktisch alle sogenannten Extremismusphänome bzw. Terrorismusphänome zu behandeln. Dies halten sie für einen Ausdruck eines unwissenschaftlichen, ja schädlichen, „Extremismus“-Ansatzes, der Neofaschismus und Rassismus mit radikal linken Gesellschaftsentwürfen auf eine Stufe stellen will.

Davon abgesehen können die Fragestellerinnen und Fragesteller nicht ansatzweise eine „linksterroristische“ Gefährdung in Deutschland feststellen. Wie aus der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/17240 hervorgeht, hat sich das GETZ stattdessen unter anderem mit kritischer Plakatkunst beschäftigt, in Form eines sogenannten Adbustings, das Bundeswehrplakate kritisch umge-

staltet. Die Kapazitäten der Sicherheitsbehörden wären aus Sicht der Fragestellerinnen und Fragesteller besser für den Kampf gegen Neonazis verwendet.

Sofern jene Fragen, die sich auf das Jahr 2019 beziehen, mangels vollständiger Statistiken nicht fristgerecht beantwortet werden können, wird darum gebeten, die Antworten auf den Zeitraum der letzten zwölf ausgewerteten Monate zu beziehen.

1. Wie wird der Doppelbegriff „Linksextremismus/-terrorismus“ bei der Arbeit des GETZ definiert?

Ist er so zu verstehen, dass nur solche „extremistischen“ Bestrebungen gemeint sind, bei denen von Seiten aller, oder einzelner, Sicherheitsbehörden angenommen wird, sie drückten sich auch in Form von Terrorismus aus?

Die Begriffe stehen hier in Form einer Aufzählung jeweils für sich. Der Begriff extremistische Kriminalität orientiert sich am Extremismusbegriff der Verfassungsschutzgesetze des Bundes und der Länder und dazu vorhandener Rechtsprechung. Eine einheitliche Bewertung extremistischer Straftaten ist erforderlich. Die mit Politisch motivierter Kriminalität befassten Dienststellen der Polizei nehmen zunächst eine eigene Bewertung vor, ob Straftaten einen extremistischen Hintergrund haben. Sie fragen darüber hinaus in Zweifelsfällen bei den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder an, um deren abschließende Bewertung zu erhalten.

Terrorismus ist über die terroristische Vereinigung (§§ 129a, 129b des Strafgesetzbuches [StGB]) gesetzlich bestimmt. Jedes Delikt, das in Verfolgung der Ziele einer terroristischen Vereinigung oder zu deren Aufrechterhaltung begangen wird, ist eine (eigene) terroristische Straftat. Als Terrorismus werden darüber hinaus schwerwiegende politisch motivierte Gewaltdelikte (Katalogtaten des § 129a StGB) angesehen, die im Rahmen eines nachhaltig geführten Kampfes planmäßig begangen werden, in der Regel durch arbeitsteilig organisierte und verdeckt operierende Gruppen.

Weiterhin werden die §§ 89a, 89b, 89c und 91 StGB dem Terrorismus zugeordnet.

2. Ist, sofern auch nichtgewaltförmige bzw. nichtgewaltorientierte Bestrebungen eine Rolle im GETZ spielen, ihre Behandlung im GETZ auf solche, die für „extremistisch“ gehalten werden, beschränkt, oder kann sie sich auch auf nichtextremistische beziehen, und wenn letzteres, warum?

Grundsätzlich dient das GETZ als Kommunikationsplattform (zum Aufbau des GETZ siehe Antwort zu Frage 3) vor allem dem länder- und behördenübergreifenden Informationsaustausch und der Abstimmung gemeinsamer Konzepte. Die Behörden sollen in die Lage versetzt werden, sich schnell auszutauschen, die verfügbaren und relevanten Informationen zügig zu analysieren und Entwicklungen frühzeitig erkennen zu können, um ihnen mit strategisch ausgerichteten und fundierten Maßnahmen entgegenzutreten zu können.

Da der Informationsaustausch im Rahmen des GETZ auch dem Erkennen von Zusammenhängen und Entwicklungen sowie der gemeinsamen Bewertung und Analyse von Sachverhalten dient, können in das GETZ auch Sachverhalte eingebracht werden, bei denen eine Zuordnung zum Extremismus (zunächst) nicht feststeht.

3. Wie ist es zu verstehen, dass die Bundesregierung von einem „GETZ-L“ spricht (vgl. Bundestagsdrucksache 19/17240)?

Stellt dieses eine eigenständige Struktur innerhalb des GETZ dar, und wenn ja, gibt es auch ein GETZ-R, GETZ-A und GETZ S/P?

Das GETZ ist die Kommunikationsplattform für Polizei und Nachrichtendienste auf Bundes- und Länderebene zur Bekämpfung des Rechts-, Links- und Ausländerextremismus/-terrorismus sowie der Spionage einschließlich proliferationsrelevanter Aspekte. Dementsprechend gibt es im GETZ u. a. die Arbeitsgruppe Lagebesprechung, welche sich wie folgt gliedert:

- Rechtsextremismus/ -terrorismus (GETZ-R)
- Linksextremismus/ -terrorismus (GETZ-L)
- Ausländerextremismus/ -terrorismus (GETZ-A)
- Spionage einschließlich proliferationsrelevanter Aspekte (GETZ S/P)

Ergänzend wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 10 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 17/14830 verwiesen.

4. Inwiefern sieht die Bundesregierung eine reale Terrorgefahr von links?

Aufgrund der in allen Phänomenbereichen der Politisch motivierten Kriminalität (PMK) möglichen Radikalisierungsprozesse sind terroristische Bestrebungen grundsätzlich auch im Phänomenbereich der PMK -links- in Betracht zu ziehen.

In der gewaltorientierten linksextremistischen Szene sind bundesweit Radikalisierungstendenzen erkennbar. Eine sinkende Hemmschwelle führt zu einer zunehmenden Militanz im Linksextremismus.

5. Hat sich der Tagungsrhythmus der verschiedenen Arbeitsgruppen im GETZ gegenüber der Darstellung in der Antwort zu Frage 10 auf Bundestagsdrucksache 17/14830 verändert (falls ja, bitte darstellen)?

Der Sitzungsrhythmus entspricht weiterhin grundsätzlich der Antwort der Bundesregierung zu Frage 10 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 17/14830.

Lediglich im GETZ-S/P ist der Sitzungsrhythmus betreffend der AG Lagebesprechung von vierteljährlich auf halbjährlich geändert worden.

6. Womit befassen sich die einzelnen Arbeitsgruppen des GETZ, was ist Gegenstand ihrer Arbeit, und wer hat den Vorsitz bzw. leitet die Geschäftsführung (bitte für jede Arbeitsgruppe einzeln darstellen)?

Im GETZ existieren nachfolgende Arbeitsgruppen (AG):

AG Lagebesprechung (Geschäftsführung Bundesamt für Verfassungsschutz [BfV] und Bundeskriminalamt [BKA])

- Tagungsrhythmus:
- Rechtsextremismus/-terrorismus: zweimal wöchentlich
- Linksextremismus/-terrorismus: einmal wöchentlich

- Ausländerextremismus/-terrorismus: 14-tägig
- Spionage einschließlich proliferationsrelevanter Aspekte: halbjährlich
- Austausch aktueller Lagekenntnisse
- Präsentationen von Ergebnissen/Berichten aus anderen Arbeitsbereichen
- Ankündigungen von Veranstaltungen im Phänomenbereich

#### AG Gefährdungsbewertung (Geschäftsführung BKA)

- Tagungsrhythmus: anlassbezogen
- Austausch aktueller Lagekenntnisse
- Erstellung und Fortschreibung von abgestimmten Gefährdungsbewertungen

#### AG Operativer Informationsaustausch (Geschäftsführung BfV und BKA)

- Tagungsrhythmus: anlassbezogen
- Identifizierung von Ermittlungsansätzen
- Abstimmung operativer Maßnahmen
- Erkenntnisaustausch zwischen Polizei und Nachrichtendiensten

#### AG Fallanalyse (Geschäftsführung BKA)

- Tagungsrhythmus: anlassbezogen
- Erstellung und Abstimmung von fallbezogenen Einzelfragen und Analysen aus den Phänomenbereichen

#### AG Analyse (Geschäftsführung BfV)

- Tagungsrhythmus: anlassbezogen
- Durchführung von Grundlagenprojekten und phänomenspezifischen Workshops

#### AG Personenpotenziale (Geschäftsführung BfV und BKA)

- Tagungsrhythmus: anlassbezogen
- Sammlung, Analyse und Darstellung von Erkenntnissen zu Personen und Gruppierungen

#### AG Organisationsverbote (Geschäftsführung BfV)

- Tagungsrhythmus: anlassbezogen
- Zusammenführung von Erkenntnissen, die der Vorbereitung und Durchführung von Verbotsverfahren dienen

Die Geschäftsführung wird in den einzelnen Arbeitsgruppen jeweils von phänomenspezifischen Organisationseinheiten des BKA und/oder BfV wahrgenommen.

7. Wer hat Zugriff auf die bei den AG-Sitzungen erstellten Protokolle?  
Werden diese in Dateiform abgespeichert, sodass sie nach Stichworten ausgelesen werden können?  
Inwiefern haben Datenschutzbeauftragte bzw. parlamentarische Kontrollgremien in Bund und Ländern Einsichtsrechte in die Protokolle?

Das GETZ ist eine Kommunikationsplattform, über die sich die beteiligten Behörden im Rahmen bestehender gesetzlicher Regelungen austauschen. Es wurden keine eigenen Dateien für das GETZ eingerichtet. Die Speicherung und Verarbeitung von übermittelten Informationen erfolgt auf Basis der für die jeweilige Behörde geltenden Vorschriften durch die Behörden selbst.

Für die AG Lagebesprechung werden keine Protokolle erstellt. Es werden hierfür Vorläufige Tagesordnungen und Ergänzte Tagesordnungen verfasst. Die Ergänzten Tagesordnungen sind vergleichbar mit Protokollen. Vorläufige sowie Ergänzte Tagesordnungen zur AG Lagebesprechung werden an alle am GETZ beteiligten Behörden versandt. Protokolle anderer GETZ-Arbeitsgruppen werden in der Regel nur an diejenigen Behörden versandt, die an den Sitzungen teilgenommen haben.

Die vorgenannten Tagesordnungen und Protokolle werden im elektronischen Aktensystem des BfV als pdf-Dateien gespeichert. Die weitere Verarbeitung richtet sich nach den Vorschriften des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) und ergänzenden internen Vorschriften.

Die parlamentarische und datenschutzrechtliche Kontrolle von GETZ-Protokollen erfolgt über die parlamentarische und datenschutzrechtliche Kontrolle der am GETZ beteiligten Behörden. Bezüglich der Kontrollzuständigkeiten wird auf die Antwort zu Frage 21 verwiesen.

8. Welche Punkte standen im Jahr 2019 jeweils auf den Tagesordnungen der Lagebesprechungen zu den jeweiligen Phänomenbereichen?
  - a) Wie lange dauern die Sitzungen der AG Lagebesprechung im Schnitt (bitte nach Phänomenbereich auflgliedern)?

Die Fragen 8 und 8a werden gemeinsam beantwortet.

In der Regel tauschen sich die teilnehmenden Behörden in den Lagebesprechungen zu tagesaktuellen Sachverhalten aus.

Nach sorgfältiger Abwägung ist die Bundesregierung zu der Auffassung gelangt, dass eine weitergehende Antwort auf diese Frage nicht erfolgen kann. Eine Beantwortung durch Nennung der einzelnen Tagesordnungspunkte könnte in ihrer Gesamtschau Rückschlüsse auf die bearbeiteten Themenkomplexe, Personen, den Aufklärungsbedarf oder den Erkenntnisstand des BfV ermöglichen. Dadurch würden spezifische Informationen zur Tätigkeit, insbesondere zur Methodik und den konkreten technischen Fähigkeiten der Sicherheitsbehörden einem nicht eingrenzbaeren Personenkreis nicht nur im Inland, sondern auch im Ausland zugänglich gemacht. Dabei würde die Gefahr entstehen, dass ihre bestehenden oder in der Entwicklung befindlichen operativen Fähigkeiten und Methoden aufgeklärt und damit der Einsatzerfolg gefährdet würden. Es könnten entsprechende Abwehrstrategien entwickelt werden. Dies könnte einen Nachteil für die wirksame Aufgabenerfüllung der Sicherheitsbehörden und damit für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland bedeuten.

Die erbetenen Informationen berühren derart schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen, dass das Staatswohl gegenüber dem parlamentarischen Informationsrecht soweit überwiegt, dass auch ein geringfügiges Risiko des Bekanntwer-

dens im Falle einer eingestuften Beantwortung der Frage nicht hingenommen werden kann.

- b) Inwiefern nehmen an den Lagebesprechungen, die sich mit Vorgängen oder Sachverhalten aus dem Phänomenbereich „Linksextremismus/-terrorismus“ beschäftigen, dieselben Behördenmitarbeiter teil, die sich auch mit Sachverhalten aus anderen Phänomenbereichen beschäftigen, bzw. inwiefern werden jeweils unterschiedliche Mitarbeiter mit den unterschiedlichen Phänomenbereichen betraut?

Die Länge der Sitzungen richtet sich nach der Anzahl und dem Umfang der Beiträge sowie dem fachlichen Erörterungsbedarf der beteiligten Behörden. Sie unterliegt lagebedingten Schwankungen. Eine statistische Erfassung der Sitzungsdauer findet nicht statt.

Die Entscheidung über die Entsendung von Mitarbeitenden zur Teilnahme an GETZ-Sitzungen liegt in der ausschließlichen Souveränität der entsendenden Behörden auf Bundes- bzw. Landesebene.

Das BfV stellt in der Regel die Begleitung der Sitzungen des GETZ-L sowie der weiteren phänomenspezifischen Besprechungen im GETZ je nach fachlicher Zuständigkeit sicher. Seitens des BKA werden ebenfalls Mitarbeitende mit Fachkenntnissen aus den jeweiligen Phänomenbereichen entsandt.

9. Wie oft und an welchen Daten kam die AG Gefährdungsbewertung im Jahr 2019 zusammen (bitte jeweils den Anlass nennen)?
- a) Werden die unterschiedlichen Phänomenbereiche jeweils in getrennten Sitzungen der AG Gefährdungsbewertung behandelt, oder in einer gemeinsamen Sitzung, und sind für die unterschiedlichen Phänomenbereiche je unterschiedliche oder dieselben Behördenmitarbeiter zuständig?

Wie viele AG-Sitzungen widmeten sich jeweils welchen Phänomenbereichen (bitte mit Datumsangabe)?

Die Fragen 9 und 9a werden gemeinsam beantwortet.

Die AG Gefährdungsbewertung findet anlassbezogen statt. Im Jahr 2019 wurden insgesamt drei Sitzungen der AG Gefährdungsbewertung im GETZ durchgeführt:

- 12. März 2019 – AG Gefährdungsbewertung im GETZ-A  
Thema: „Zentrale Newroz-Veranstaltung am 23. März 2019 in Frankfurt am Main“
- 25. April 2019 – AG Gefährdungsbewertung phänomenübergreifend im GETZ-L/GETZ-R/GETZ-A unter Einbeziehung von Erkenntnissen aus dem Bereich des islamistischen Terrorismus  
Thema: „Veranstaltungslage anlässlich des 1. Mai“
- 12. Juni 2019 – AG Gefährdungsbewertung im GETZ-L  
Thema: „Veranstaltungslage vom 19. – 24. Juni 2019 im Zusammenhang mit „Ende Gelände“ im Rheinischen Braunkohlerevier (NW)“

Anlassabhängig werden die AG Gefährdungsbewertungen phänomenübergreifend durchgeführt, um eine ganzheitliche Betrachtung unter Gefährdungssichtspunkten zu ermöglichen.

- b) Wie lange dauern die Sitzungen der AG im Schnitt (bitte ggf. nach unterschiedlichen Phänomenbereichen bzw. Lagebildern darstellen)?

Die Länge einer Sitzung der AG Gefährdungsbewertung steht in Abhängigkeit zum Thema. Es wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

- c) Wie viele Gefährdungsbewertungen aus den unterschiedlichen Phänomenbereichen wurden dabei erstellt bzw. fortgeschrieben?

In 2019 wurden im Rahmen der Sitzungen der AG Gefährdungsbewertung insgesamt drei Gefährdungsbewertungen abgestimmt.

10. Wie oft, und an welchen Daten, kam die AG Operativer Informationsaustausch im Jahr 2019 zusammen (bitte jeweils den Anlass nennen)?

Im Jahr 2019 fanden insgesamt 22 Sitzungen der AG Operativer Informationsaustausch (AG OI) im GETZ-R, GETZ-L, GETZ-A und GETZ-S/P statt.

- a) Werden die unterschiedlichen Phänomenbereiche jeweils in getrennten Sitzungen der AG Operativer Informationsaustausch behandelt oder in einer gemeinsamen Sitzung, und sind für die unterschiedlichen Phänomenbereiche je unterschiedliche oder dieselben Behördenmitarbeiter zuständig?

Wie viele AG-Sitzungen widmeten sich jeweils welchen Phänomenbereichen (bitte mit Datumsangabe)?

Ob die unterschiedlichen Phänomenbereiche in getrennten Sitzungen der AG Operativer Informationsaustausch behandelt werden, ist einzelfallabhängig und bemisst sich am jeweiligen Sitzungsgegenstand. Grundsätzlich finden phänomenspezifische Sitzungen der AG Operativer Informationsaustausch statt.

Seitens des BKA sind für die unterschiedlichen Phänomenbereiche Spezialisten aus dem jeweiligen Phänomenbereich zuständig. Das BfV stellt ebenfalls in der Regel die Begleitung der Sitzungen je nach fachlicher Zuständigkeit sicher. In Bezug auf die Entsprechungspraxis der weiteren Bundes- und Landesbehörden wird auf die Antwort zu Frage 8b verwiesen.

- b) Wie lange dauern die Sitzungen der AG im Schnitt, und welche Punkte wurden 2019 besprochen (bitte nach unterschiedlichen Phänomenbereichen darstellen)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 8a verwiesen. Im Übrigen ist die Bundesregierung nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass eine weitergehende Beantwortung der Frage nicht erfolgen kann. Zu Besprechungsinhalten kann keine Auskunft erteilt werden, da eine Beantwortung den Erfolg laufender Ermittlungsmaßnahmen gefährden könnte. Eine weitergehende Antwort der Bundesregierung auf diese Frage durch Nennung der Daten und Anlässe könnte zudem Rückschlüsse auf die bearbeiteten Themenkomplexe oder Personen ermöglichen. Dadurch würden spezifische Informationen zur Tätigkeit, insbesondere zur Methodik und den konkreten technischen Fähigkeiten der Sicherheitsbehörden einem nicht eingrenzbaaren Personenkreis nicht nur im Inland, sondern auch im Ausland zugänglich gemacht. Dabei würde die Gefahr entstehen, dass ihre bestehenden oder in der Entwicklung befindlichen operativen Fähigkeiten und Methoden aufgeklärt und damit der Einsatzerfolg gefährdet würde. Es könnten entsprechende Abwehrstrategien entwickelt werden. Dies könnte einen Nachteil für die wirksame Aufgabenerfüllung der Sicher-

heitsbehörden und damit für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland bedeuten.

Die erbetenen Informationen berühren derart schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen, dass das Staatswohl gegenüber dem parlamentarischen Informationsrecht soweit überwiegt, dass auch ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens im Falle einer eingestuften Beantwortung der Frage nicht hingenommen werden kann.

- c) Wie viele operative Maßnahmen wurden dabei abgestimmt (bitte nach Phänomenbereichen gliedern)?

Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass eine Antwort auf diese Frage durch Nennung der Anzahl der abgestimmten operativen Maßnahmen, insbesondere aufgeteilt nach den Phänomenbereichen, unter Hinzuziehung von weiteren Informationen Rückschlüsse auf die bearbeiteten Themenkomplexe, die operativen Fähigkeiten und Schwerpunktsetzungen des BfV ermöglichen könnte. Dadurch würden spezifische Informationen zur Tätigkeit, insbesondere zur Methodik und den konkreten technischen Fähigkeiten der Sicherheitsbehörden einem nicht eingrenzbaeren Personenkreis nicht nur im Inland, sondern auch im Ausland zugänglich gemacht. Dabei würde die Gefahr entstehen, dass ihre bestehenden oder in der Entwicklung befindlichen operativen Fähigkeiten und Methoden aufgeklärt und damit der Einsatzerfolg gefährdet würde. Es könnten entsprechende Abwehrstrategien entwickelt werden. Dies könnte einen Nachteil für die wirksame Aufgabenerfüllung der Sicherheitsbehörden und damit für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland bedeuten.

Die erbetenen Informationen berühren derart schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen, dass das Staatswohl gegenüber dem parlamentarischen Informationsrecht soweit überwiegt, dass auch ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens im Falle einer eingestuften Beantwortung der Frage nicht hingenommen werden kann.

11. Wie oft, und an welchen Daten kam die AG Fallanalyse im Jahr 2019 zusammen (bitte den jeweiligen Anlass nennen)?
- a) Wie viele fallbezogene Einzelfragen und Analysen wurden dabei behandelt, erstellt bzw. abgestimmt (bitte nach Phänomenbereichen gliedern)?
- b) Wie lange dauern die Sitzungen der AG im Schnitt (bitte ggf. nach unterschiedlichen Phänomenbereichen darstellen)?

Die Fragen 11 bis 11b werden gemeinsam beantwortet.

Im Jahr 2019 haben im GETZ keine Sitzungen der AG Fallanalyse stattgefunden.

12. Wie oft, und an welchen Daten kam die AG Analyse im Jahr 2019 zusammen (bitte jeweils den Anlass nennen)?

Die AG Analyse kam am 7. November 2019 im „Gemeinsamen Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum zur Bekämpfung des Rechtsextremismus/-terrorismus“ (GETZ-R) aus Anlass eines Projekts im Phänomenbereich „Reichsbürger und Selbstverwalter“ zusammen.



- a) Wie viele Grundlagenprojekte sowie phänomenspezifische Workshops wurden 2019 geplant bzw. durchgeführt (bitte jeweils Thema nennen und nach Phänomenbereichen darstellen)?

Im angefragten Zeitraum befand sich ein Projekt im Phänomenbereich „Reichsbürger und Selbstverwalter“ in der Bearbeitung der AG Analyse des GETZ-R. Workshops wurden im Jahr 2019 keine durchgeführt, allerdings wurden Workshops für das Jahr 2020 geplant.

- b) Was waren die Ergebnisse der Projekte bzw. Workshops, und inwiefern sind diese öffentlich zugänglich?

Das Projekt ist noch nicht abgeschlossen.

13. Wie oft, und an welchen Daten kam die AG Organisationsverbote im Jahr 2019 zusammen (bitte jeweils Anlass nennen)?
  - a) Welche Rolle spielte diese AG bei der Vorbereitung der im Jahr 2019 und der ersten Monate 2020 ausgesprochenen Organisationsverbote gegen rechtsextreme Organisationen (bitte nach verbotenen Organisationen auflgliedern und angeben, seit wann sich die AG mit den jeweiligen Vorgängen beschäftigte)?
  - b) Zu wie vielen Organisationen wurden Informationen zur Vorbereitung bzw. Durchführung von Verbotsmaßnahmen zusammengeführt (bitte nach Phänomenbereichen auflgliedern), und zu wie vielen regionalen Organisationen gab es Beratungen der zuständigen Landesbehörden?

Die Fragen 13 bis 13b werden gemeinsam beantwortet.

Im Jahr 2019 fand eine Sitzung der AG Organisationsverbote statt. Nach sorgfältiger Abwägung ist die Bundesregierung zu der Auffassung gelangt, dass eine detailliertere Beantwortung der Frage nicht erfolgen kann. Arbeitsmethoden und Vorgehensweisen der Sicherheitsbehörden des Bundes sind im Hinblick auf die künftige Aufgabenerfüllung besonders schutzwürdig. Eine Antwort der Bundesregierung auf diese Frage würde spezifische Informationen zur Tätigkeit, insbesondere zur Methodik und den konkreten Bearbeitungsstatus in den Phänomenbereichen der Sicherheitsbehörden einem nicht eingrenzbaren Personenkreis nicht nur im Inland, sondern auch im Ausland zugänglich machen. Dabei würde die Gefahr entstehen, dass ihre bestehenden oder in der Entwicklung befindlichen operativen Fähigkeiten und Methoden aufgeklärt und damit der Einsatzerfolg gefährdet würde. Es könnten entsprechende Abwehrstrategien entwickelt werden. Dies könnte einen Nachteil für die wirksame Aufgabenerfüllung der Sicherheitsbehörden und damit für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland bedeuten.

Die erbetenen Informationen berühren derart schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen, dass das Staatswohl gegenüber dem parlamentarischen Informationsrecht soweit überwiegt, dass auch ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens im Falle einer eingestuftem Beantwortung der Frage nicht hingenommen werden kann.

14. Wie oft, und an welchen Daten kam die AG Personenpotenziale im Jahr 2019 zusammen (bitte jeweils den Anlass nennen)?

Über wie viele Personen bzw. Strukturen aus den je unterschiedlichen Phänomenbereichen wurden hierbei Informationen ausgetauscht?

Im Jahr 2019 haben insgesamt 52 Sitzungen der AG Personenpotenziale stattgefunden. Insgesamt fand ein Austausch zu 731 Personen statt. Anlässe waren die Thematisierung regionalen Personenpotenzials der jeweiligen Bundesländer, die Thematisierung offener Haftbefehle (OHB), die Thematisierung eines Mehrfachgewaltstraftäters sowie die Durchführung einer Risikoanalyse. Die Behandlung der unterschiedlichen Phänomenbereiche lässt sich wie folgt gliedern:

	Sitzungen	behandelte Personen
GETZ-R	27	321
GETZ-L	14	133
GETZ-A	11	277
GETZ-S/P	0	0

15. Welche Behörden nehmen grundsätzlich an allen Sitzungen der diversen AGs teil (bitte pro AG auflisten)?

Grundsätzlich nehmen die geschäftsführenden Behörden (BKA, BfV) an allen Sitzungen teil. An den Lagebesprechungen nehmen in der Regel alle am GETZ beteiligten Behörden teil. Alle weiteren Arbeitsgruppen des GETZ tagen anlass- bzw. fallbezogen. Die Teilnahme weiterer Behörden an diesen Sitzungen richtet sich jeweils nach der rechtlichen bzw. fachlichen Zuständigkeit.

Zu Sitzungen der AG Lagebesprechung werden nachfolgende, am GETZ unmittelbar beteiligte Behörden eingeladen:

- BKA,
- BfV,
- alle Landeskriminalämter und Landesämter für Verfassungsschutz,
- Bundesnachrichtendienst (BND),
- Militärische Abschirmdienst (MAD),
- Bundespolizei (BPOL),
- Generalbundesanwalt (GBA),
- Zollkriminalamt (ZKA),
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF),
- Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA),
- Europäisches Polizeiamt (Europol).

Zu Sitzungen der AG Lagebesprechung, AG Gefährdungsbewertung, AG Operativer Informationsaustausch, AG Fallanalyse, AG Analyse, AG Personenpotenziale und AG Organisationsverbote werden die zuständigen Behörden anlass- und sachverhaltsbezogen eingeladen. Dabei kann auch eine Einladung sämtlicher am GETZ beteiligter Behörden erforderlich sein.

16. An wie vielen und welchen Sitzungen der AGs haben die Bundesanwaltschaft, der BND, Europol und das Zollkriminalamt teilgenommen?

Europol hat im Berichtszeitraum an keiner Sitzung des GETZ teilgenommen.

Die Teilnahmen des BND, des GBA und des ZKA lassen sich wie folgt darstellen:

Teilnahme Generalbundesanwalt (GBA)

GETZ AG Lagebesprechung	91
GETZ AG Personenpotenziale	4
GETZ AG Operativer Informationsaustausch	15

Teilnahme Bundesnachrichtendienst (BND)

GETZ AG Lagebesprechung	12
GETZ AG Personenpotenziale	3
GETZ AG Operativer Informationsaustausch	3

Teilnahme Zollkriminalamt (ZKA)

GETZ AG Lagebesprechung	25
GETZ AG Personenpotenziale	9
GETZ AG Operativer Informationsaustausch	1
GETZ AG Gefährdungsbewertung	1

17. Wie lässt sich nach Kenntnis der Bundesregierung der zeitliche und personelle Arbeitsaufwand, den
- a) das GETZ und
  - b) die Bundesbehörden im GETZ
- für Personen, Organisationen oder Sachverhalte der je unterschiedlichen Phänomenbereiche aufwenden, bilanzieren?

Die Fragen 17 bis 17b werden gemeinsam beantwortet.

Das GETZ ist eine etablierte Kommunikationsplattform für Polizei und Nachrichtendienste auf Bundes- und Länderebene zur Bekämpfung des Rechts-, Links- und Ausländerextremismus/-terrorismus sowie der Spionageabwehr einschließlich proliferationsrelevanter Aspekte.

Sie ermöglicht es den beteiligten Behörden, erforderliche Informationen unmittelbar und entsprechend den bestehenden Übermittlungsvorschriften der beteiligten Behörden zum Zwecke der Bekämpfung der verschiedenen Phänomenbereiche der PMK auszutauschen.

Von den im GETZ vertretenen Behörden wird keine detaillierte Bilanzierung des zeitlichen und personellen Arbeitsaufwands vorgenommen. Die geschäftsführenden Behörden nehmen in unterschiedlicher Zusammensetzung ihre koordinierenden und organisatorischen Aufgaben wahr.

18. Welche Funktion hat die Präsenz des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) im GETZ, und inwiefern leistet das BAMF Beiträge zur Bekämpfung der je unterschiedlichen Phänomenbereiche?

Wie viele Asylsuchende hat das BAMF in der Vergangenheit als (vermeintliche) Extremisten oder Terrorverdächtige im GETZ besprechen lassen (bitte den unterschiedlichen Phänomenbereichen zuordnen)?

Wie viele Fälle hat das BAMF-Sicherheitsreferat 2018, 2019 mit Bezug auf die Phänomenbereiche R, L, A, S/P jeweils gemeldet?

Das BAMF ist kein ständiger Vertreter im GETZ. Es nimmt vor dem Hintergrund phänomenologischer Bezüge zur PMK-Ausländische Ideologie lediglich am GETZ-A teil, arbeitet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mit den Sicherheitsbehörden zusammen und liefert zu, wenn von Landes- bzw. Bundessicherheitsbehörden Fälle dort aufgerufen werden.

Durch die Einbindung des BAMF wird sichergestellt, dass die phänomenbedingt geforderte ausländerrechtliche Fachexpertise zur Beurteilung und Bewertung von Einzelsachverhalten vorhanden ist.

Im Jahr 2018 wurde durch einen BAMF-Mitarbeitenden ein GETZ-interner Vortrag zur Darstellung der vielfältigen ausländerrechtlichen Fragestellungen gehalten.

Aktive Beitragsanmeldungen durch das BAMF hat es in den Jahren 2018 und 2019 im GETZ-A nicht gegeben.

19. Welche Sachverhalte der Aktionsform Adbusting (vgl. Antwort zu Frage 9 auf Bundestagsdrucksache 19/16887) wurden im GETZ-L eingebracht (bitte jeweils Anlass, Inhalt, Ort und Datum des Sachverhalts benennen)?
- Welche Behörde hatte den Sachverhalt eingebracht?
  - Welche Erkenntnisse wurden dabei gewonnen?
  - Wurde die Aktionsform als Linksextremismus oder Linksterrorismus gewertet, und wenn ja, warum, wenn nein, warum wird dann im GETZ über das Verändern bzw. Kleben von Plakaten gesprochen?

Die Fragen 19 bis 19c werden gemeinsam beantwortet.

Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/17240 wird verwiesen.

Im Übrigen ist die Bundesregierung nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass eine weitergehende Beantwortung der Frage nicht erfolgen kann. Die Arbeitsmethoden und Vorgehensweisen der Sicherheitsbehörden sind im Hinblick auf die künftige Aufgabenerfüllung besonders schutzwürdig. Eine Antwort der Bundesregierung auf diese Fragen würde spezifische Informationen zur Tätigkeit, insbesondere zur Methodik und den konkreten Bearbeitungsstatus in den Phänomenbereichen der Sicherheitsbehörden einem nicht eingrenzbaaren Personenkreis nicht nur im Inland, sondern auch im Ausland zugänglich machen. Dabei würde die Gefahr entstehen, dass ihre bestehenden oder in der Entwicklung befindlichen operativen Fähigkeiten und Methoden aufgeklärt und damit der Einsatzerfolg gefährdet würde. Es könnten entsprechende Abwehrstrategien entwickelt werden. Dies könnte einen Nachteil für die wirksame Aufgabenerfüllung der Sicherheitsbehörden und damit für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland bedeuten.

Die erbetenen Informationen berühren derart schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen, dass das Staatswohl gegenüber dem parlamentarischen Informationsrecht soweit überwiegt, dass auch ein geringfügiges Risiko des Bekanntwer-

dens im Falle einer eingestuften Beantwortung der Frage nicht hingenommen werden kann.

20. Ist der Bundesregierung bekannt, dass das Amtsgericht Berlin (<https://taz.de/Gerichtsverfahren-in-Berlin/!5628524/>) ein Verfahren wegen Ad-busting in der Vergangenheit eingestellt hat, und wenn ja, teilt sie die Auffassung der Fragesteller, dass es angesichts der realen neofaschistischen Bedrohung nicht angemessen ist, wenn im GETZ über gewaltfreie, linksmotivierte Plakatkunst diskutiert wird (bitte begründen)?

Der Bundesregierung ist das genannte Verfahren nicht bekannt.

21. Will sich die Bundesregierung dafür einsetzen, dass die Tätigkeit der Gemeinsamen Zentren transparenter gestaltet wird, etwa in Form von Tätigkeitsberichten und der Verbesserung parlamentarischer Kontrollmöglichkeiten, und wenn ja, inwiefern will sie zumindest die Tätigkeit der Bundesbehörden in diesen Zentren transparenter und kontrollierbarer gestalten?

Da es sich bei dem GETZ um keine Behörde, sondern um eine Kommunikationsplattform von über 30 Behörden handelt, unterliegt es der Kontrollzuständigkeit der für diese Behörden zuständigen Aufsichts- und Kontrollstellen. Die parlamentarische und datenschutzrechtliche Kontrolle ist über die parlamentarische und datenschutzrechtliche Kontrolle der am GETZ beteiligten Behörden gewährleistet (vgl. Antwort zu Frage 7).





